

Die Entschuldung der Staatsangestellten.

Von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Wollan.

Entschuldung, Kranken- und Wohnungsfürsorge bilden einen Komplex von Fragen, die, weil sie das gesamte Wirtschaftsleben der Staatsangestellten umfassen, nur als Einheit betrachtet und nur einheitlich gelöst werden können. Ueber die Art und Weise, wie diese Fragen zu lösen seien, haben die Staatsbeamten in Wien wie in der Provinz seit mehr als einem Jahre Beratungen gepflogen und gleichzeitig auch eine Fühlunanahme mit der Regierung gesucht. Eine praktische Lösung des ganzen Fragenkomplexes scheint von dieser leider erst nach dem Kriege geplant zu sein; immerhin können aber bereits heute gewisse Grundzüge als feststehend betrachtet werden und gewiß wird es vielen interessant sein, wie man sich in den Kreisen der Angestellten des Staates die Lösung dieser Fragen denkt. Der Verfasser, der an allen diesen Beratungen teilgenommen hat, erlaubt sich berichtet an dieser Stelle über den Stand der Angelegenheiten zu berichten und hofft, daß ihm aus den Kreisen der Staatsangestellten mannigfache Anregungen zuteil werden. Er bringt heute nur die Frage der Entschuldung zur Besprechung; daß hier nur ganz allgemeine Grundzüge aufgestellt werden können, ist natürlich; die Festsetzung von Einzelheiten kann erst später erfolgen.

Vorausgeschickt muß werden, daß es sich bei der Frage der Entschuldung zunächst nur um die Staatsangestellten im engeren Sinne handeln kann; die (staatlichen) Eisenbahnangestellten haben ihre eigenen Einrichtungen und die vertragsmäßig angestellten Beamten unterliegen ganz anderen Anstellungsbedingungen, so daß auch sie vorberhand außer Betracht liegen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch sie nicht zu kurz kommen dürfen.

Da an den genannten Fragen alle Angestellten des Staates, wenn auch nicht alle in gleichem Maße, interessiert sind, so ergibt sich schon daraus die Notwendigkeit, daß sie alle an dem künftigen Aufbau einer Organisation, der ihre Lösung zum Zweck hat, beteiligt sein müssen. Weil aber niemals alle Angestellten ohne Ausnahme freiwillig zu einem wirtschaftlichen Zusammenschluß, der ihnen auch gewisse Opfer auferlegt, zu bewegen sein werden, so ergibt sich die Notwendigkeit einer Zwangsorganisation. Da ferner ein gedeihliches Ergebnis für den Staat selbst von größter Bedeutung ist, so folgt daraus auch die Notwendigkeit seiner Mitwirkung; Staat und Angestellte müssen sich also vereinigen, um alle hier in Betracht kommenden Angelegenheiten kluglos durchzuführen zu können. Zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf die Organisation großer Mittel, deren Aufbringung Sache des Staates und seiner Angestellten sein wird; die Beitragsleistung der letzteren wird sich schon deshalb in einer bescheidenen Höhe halten müssen, weil der Staat ihre Bezüge nicht derart erhöhen kann, daß sie imstande wären, sich größere Summen abziehen zu lassen. Die Höhe ihrer Beitragsleistung kann heute natürlich noch nicht festgelegt werden, sie hängt größtenteils von den Verhältnissen der Angestellten nach dem Kriege ab. Wie die Dinge heute liegen, müßten die Angestellten jedes Verlangen nach solchen als unannehmbar ablehnen; mehr hungern als heute, können die Staatsangestellten nicht. Die größere Last fällt somit auf den Staat. Die jährliche Leistung, die er und seine Angestellten aufzubringen hätten, wird auf rund 50 Millionen Kronen berechnet, wenn alle Pläne ausgeführt werden sollen, eine Summe, die — vielleicht durch ein Zusammenwirken von Geldinstituten — zu kapitalisieren wäre, was einem Kapital von zirka einer Milliarde entsprechen würde. Die Verwaltung dieses Vermögens würde dem Staate obliegen unter Mitwirkung seiner Angestellten; dem Staate deshalb, weil er imstande ist, mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften diese Verwaltung durchzuführen, so daß

das gesamte Geld seinen Zwecken zugeführt werden könnte und nicht durch Schaffung neuer Beamtenstellen zu einem wesentlichen Teil aufgezehrt würde. Die Mitwirkung der Angestellten wäre unerlässlich, weil es zum Teil ihr Recht ist, das hier verwaltet wird und auf dessen Verwaltung sie Einfluß haben wollen.

In Wien soll sich die Zentrale der Verwaltung dieses Kapitals befinden, das ebenso der Entschuldung wie der Kranken- und Wohnungsfürsorge zu dienen hat; in den Provinzhauptstädten wären Provinzräte zu errichten, wenn in den einzelnen Orten Vertrauensmänner der Angestellten zur Seite zu treten haben. Voraussetzung des Verkehrs ist das Recht des Angestellten auf seine Entschuldung, sofern sie nicht durch eigenen Leichtsinns herbeigeführt wurde, was in jedem Einzelfall zu untersuchen sein wird, und die Pflicht der Zentralverwaltung, ihm nach Maßgabe ihrer Mittel entgegenzukommen; denn der Angestellte ist nicht durch eigene Schuld in diese Zwangslage gekommen und braucht vor Kollegen, die seine Freunde, nicht aber seine Richter sind, keine Scheu an den Tag zu legen. Eine Bevorzugung des einen vor dem anderen, einer Rangklasse vor der niedrigeren muß ausgeschlossen bleiben, entscheidend ist die Nummer des Einlaufes, Grundsatz: Rascheste Erledigung des Ansuchens.